

ZA13-0000000076BT7

Verfügung des Prospectus Office

vom 15. März 2023

**betreffend Gesuch um Genehmigung eines Nachtrags
Citigroup Inc.; Citibank, N.A.; Citigroup Global Markets Holdings Inc.; Citigroup Global Markets
Funding Luxembourg S.C.A. - Supplement No. 8 to the Offering Circular (No. 2) dated 29 July
2022**

Mit Gesuch vom 1. März 2023 hat die Citigroup Inc.; Citibank, N.A.; Citigroup Global Markets Holdings Inc.; Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. (**Gesuchstellerin**), vertreten durch Walder Wyss AG, die Prüfstelle der SIX Exchange Regulation AG (**Prospectus Office**) um Genehmigung eines Nachtrags gemäss Art. 56 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 64 Bst. a FIDLEV ersucht. Das Prospectus Office hat den eingereichten Nachtrag (ZA13-0000000076BT7) i.S.v. Art. 51 Abs. 1 Satz 2 FIDLEG hinsichtlich Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft und

verfügt:

1. Der Prospekt (ZA13-0000000076BT7) wird **genehmigt**.
2. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden auf **CHF 200** festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt. Sie werden separat in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

SIX Exchange Regulation AG
Prospectus Office

Dr. Janine Müller
Deputy Head Prospectus Office

Matthias Erismann
Specialist Prospectus Office

Diese Verfügung geht an:

- Citigroup Inc., vertreten durch Walder Wyss AG, Herr Urs Hofer, Seefeldstrasse 123, 8034 Zürich

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Information an die Gesuchstellerin:

Auf den genehmigten Dokumenten des Prospekts sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken (Art. 59 Abs. 2 FIDLEV). Zudem ist der genehmigte Prospekt bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat (Art. 61 Abs. 1 FIDLEV).